

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Bauleitplanung</p> <p>Schreiben vom: 09.10.2014</p>	<p>„Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Betriebsbereiche innerhalb der GI-Gebietsflächen <i>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG – Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p><i>Die Seveso-II-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Hauptüberwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.</i></p> <p><i>Die betriebsbezogenen Anforderungen an Anlagen finden sich in der Art. 5 ff. der Seveso-II-Richtlinie. Diese Anforderungen („aktiv-planerischer Gefahrstoffschutz“) werden in Deutschland durch die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) umgesetzt.</i></p> <p><i>Das europäische Konzept des „land-use planning“ ist in Art 12. der Seveso-II-Richtlinie geregelt. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaß-</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Sogenannte Störfallbetriebe sollen aufgrund der Nähe zum angrenzenden Wohngebiet im Plangebiet ausgeschlossen werden. Daher wird folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan unter „Art der baulichen Nutzung“ Nr. 9 gemäß § 1 Abs.9 BauNVO aufgenommen: Nicht zulässig sind: Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs sind.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><i>nahmen ereignen können, durch die Wahrung <u>angemessener</u> Abstände so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).</i></p> <p><i>Dieses Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits ein „angemessener Abstand“ eingehalten wird.</i></p> <p><i>Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.</i></p> <p><i>In der vorgestellten Planung werden die Planbereichsflächen als GI-Gebiete festgesetzt. Planungsrechtlich wären damit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären zulässig (z.B. entsprechende Gefahrstofflager). Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen. Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereich, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und BauNVO“ von Redeker/Sellner/Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</i></p>	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>http://www.kas-bmu.de/publikation/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</p> <p><i>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu folgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:</i></p> <p>„...Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne“, sei es – mangels einer Planung – „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen“ (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 – Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 , Rn 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gegenwärtig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörde zu übertragen (EuGH a.a.O.Rn.26).“</p> <p><i>Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50(1) BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</i></p> <p><i>Für die Planbereichsflächen bzw. -zonen, die an Wohnbebauung angrenzen, wird angeregt, die Zulässigkeit von Anlagen mit Be-</i></p>	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko_und_Gefahrenkarten</p> <p><i>Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses.</i></p> <p>WRRL <i>Hier ist ein Gewässer betroffen. In den Unterlagen wird darauf eingegangen und bei der Planung werden die Vorgaben des Wasserrechtes und der WRRL berücksichtigt. Somit keine Bedenken.</i></p> <p>Ansprechpartner Wasserwirtschaft: Heidi Bäcker-Kirbach heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de, 0211 / 475 – 2897</p> <p>Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständige unteren Umweltbehörde o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Behörden des Kreises Wesel wurden im Verfahren beteiligt.</p>
2	<p>Kreis Wesel, Kreisplanung</p> <p>Schreiben vom: 18.09.2014</p>	<p>„Gegen die Planung bestehen Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. 1. Das Verfahren zur 79. Änderung des Regionalplans ist noch nicht abgeschlossen. Die Ziele des GEP 99 stehen der Planung zur Zeit noch entgegen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Der Aufstellungsbeschluss zur Regionalplanänderung wurde zwischenzeitlich durch die Verbandsversammlung am 12.12.2014 gefasst. Die formelle Zustimmung zur Regionalplanänderung wurde von der Staatskanzlei des Landes NRW im April 2015 gegeben. Die Wirksamkeit der Regionalplanänderung wird mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erreicht. Die Bekanntmachung wird zeitnah angestrebt. Die landesplanerische Zu-</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>2. Das bergrechtliche Verfahren zur Entlassung von Flächen aus der Bergaufsicht ist nicht abgeschlossen. Ohne erfolgreichen Abschluss kann die geplante Nachfolgenutzung nicht realisiert werden.</p> <p>3. Das wasserrechtliche Verfahren für die Öffnung des verrohrten Vinnbruchgrabens ist noch nicht abgeschlossen. Die Öffnung des Grabens als zentrales Element der zukünftigen Flächennutzung bedarf einer positiven wasserrechtlichen Entscheidung vor Satzungsbeschluss durch die Gemeinde.</p> <p>Sobald die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, wären meine Bedenken gegenstandslos.“</p>	<p>stimmung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde vom RVR in Aussicht gestellt.</p> <p>Das Abschlussbetriebsplanverfahren zur Entlassung der ehemaligen Kohlenlagerfläche aus der Bergaufsicht wird parallel durchgeführt. Gemäß Aussage der RAG wird das Ende der Bergaufsicht für Mitte 2015 erwartet. Im Rahmen des ABP-Verfahrens war ein Teilbereich der Kohlenlagerfläche zu sanieren. Gemäß Aussage der RAG wurde dieser Bereich am 19.03. und 20.03.2015 ausgekoffert und das Aushubmaterial aus dem belasteten Bereich seitlich zwischengelagert und abgedeckt. Die Baugrubenwandungen, die Baugrubensohle sowie das Aushubmaterial wurden beprobt. Die Analyse läuft derzeit. Sobald die Analyseergebnisse vorliegen, wird der weitere Umgang mit den Aushubmaterialien festgelegt. Erst nach erfolgter Entsorgung ist die Voraussetzung zur Beendigung der Bergaufsicht gegeben, und es kann der Antrag zur Entlassung aus der Bergaufsicht gestellt werden.</p> <p>Für die Öffnung des Vinnbruchgrabens wurde parallel ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Hierfür wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel mit Bescheid vom 16.03.2015 die Plangenehmigung erteilt.</p>
2a	<p>Kreis Wesel</p> <p>Schreiben vom: 01.10.2014</p>	<p>„Gegen die o.a. Bauleitplanungen bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel derzeit Bedenken.</p> <p>Ich verweise insofern auf meine Stellungnahme als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 18.09.2014 zu Ihrer landesplanerischen Anfrage gem. § 34 (5) LPIG.</p> <p>Als Begründung habe ich dort angeführt, dass die planungsrechtli-</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. s.o.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>chen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren zur 79. Änderung des Regionalplans ist noch nicht abgeschlossen. Die Ziele des GEP 99 stehen der Planung zurzeit noch entgegen. 2. Das bergrechtliche Verfahren zur Entlassung von Flächen aus der Bergaufsicht ist nicht abgeschlossen. Ohne erfolgreichen Abschluss kann die geplante Nachfolgenutzung nicht realisiert werden. 3. Das wasserrechtliche Verfahren für die Öffnung des verrohrten Vinnbruchgrabens ist noch nicht abgeschlossen. Die Öffnung des Grabens als zentrales Element der zukünftigen Flächennutzung bedarf einer positiven wasserrechtlichen Entscheidung vor Satzungsbeschluss zu den o.a. Bauleitplanungen. <p>Sobald die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, wären meine Bedenken gegenstandslos.</p> <p>Unabhängig davon nehme ich auf der Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Immissionsschutz: Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157 „Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ der Stadt Kamp-Lintfort bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage der Immissionspunkte zeichnerisch dargestellt wird, da bisher nur eine Nennung innerhalb der textlichen Festsetzungen erfolgt; • die Forderung nach Einzelnachweisen im Baugenehmigungsverfahren auf das erforderliche Maß reduziert wird. Vorschlag für die Festsetzungen zu sonstigen Emissionen 	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Lage der Immissionspunkte ist in der Anlage 6 der Begründung des Bebauungsplans zeichnerisch dargestellt. Die textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz werden mit dem Hinweis auf die Anlage 6 der Begründung des Bebauungsplans ergänzt. Die Karte der Anlage 6 wird redaktionell ergänzt um den Immissionspunkt IP 12.</p> <p>Die textliche Festsetzung zum Immissionsschutz wird - wie vorgeschlagen - neu gefasst: „Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Auf Verlangen ist für</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>im Bebauungsplan: <i>„Die Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Auf Verlangen ist für sonstige Emissionen, die von Gewerbebetrieben ausgehen können - wie Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Einzelnachweis zu erbringen, dass von den Betrieben keine Beeinträchtigungen durch sonstige Immissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung ausgehen werden.“</i></p> <p>Die Einhaltung der Emissionskontingente ist in den Genehmigungsverfahren der Teilvorhaben nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691.</p> <p>Hinweis: Die Uhrzeit-Angaben in den textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz sind redaktionell zu überarbeiten, hier fehlt der Doppelpunkt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es ist beabsichtigt, entsprechend dem grundsätzlichen Planungsziel der Entwicklung eines Logistikstandortes und Industriegebietes die Bauflächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und § 9 BauNVO als Industriegebiet festzusetzen. Das Baugebiet soll in zwei Industriegebiete gegliedert (GI 1 und GI 2) werden.</p> <p>Im Rahmen der Planverfahren wurde eine Schallimmissionsprognose von dem Sachverständigenbüro für Immissionsschutz uppenkamp und partner durchgeführt (Bericht Nr. 05 0384 13-1 vom 25. Nov. 2013):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms erfolgte eine Emissionskontingentierung durch die gewährleistet werden kann, dass an den nächstgelegenen schutzbedürf- 	<p>sonstige Emissionen, die von Gewerbebetrieben ausgehen können - wie Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Einzelnachweis zu erbringen, dass von den Betrieben keine Beeinträchtigungen durch sonstige Immissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung ausgehen werden.“</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Doppelpunkt wird eingefügt.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>tigen Nutzungen die jeweiligen gebietspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Hierzu hat der Gutachter einen Textvorschlag für die Festsetzungen zur Kontingentierung im Bebauungsplan erarbeitet. Dem Textvorschlag wurde gefolgt.</p> <p>Am 12.09.2014 wurde mit der Gutachterin vereinbart, dass Aussagen zur Vorbelastung erforderlich sind, da die Darstellung der farbigen Isophonenkarten im Anhang (Seite 18 und 19) erheblich vom Vorgängergutachten abweicht.</p> <p>Am 17.09.2014 hat die Gutachterin per Mail (siehe Anhang) erläutert, dass das vorliegende Gutachten auch hinsichtlich der Vorbelastung ausreichend konservativ ist.</p> <p>2. Zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation erfolgte eine Gegenüberstellung für den Prognose-Nullfall mit dem Prognose-Planfall auf Grundlage der aktuellen Erschließungsplanung. Die Reaktivierung der ehemaligen Zechenbahntrasse für den ÖPNV wurde berücksichtigt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die jeweiligen gebietspezifischen Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) eingehalten werden.</p> <p>Der Abstandserlass des Landes NRW findet für diesen Bebauungsplan hinsichtlich der Schallimmissionen keine Anwendung. Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Wohngebiet werden jedoch die Betriebe der Abstandsklassen I-IV wegen ihres hohen Störungspotentials hinsichtlich sonstiger Immissionen in den Industriegebieten ausgeschlossen. Es wurde abgestimmt, dass auch für sonstige Immissionen, die von Gewerbebetrieben ausgehen können - wie Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Einzelnachweis erbracht wird, dass von den Betrieben keine Beeinträchtigungen durch sonstige Immissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung ausgehen werden.</p>	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Altlasten und Bodenschutz: Zum o.g. Vorhaben liegt mir ein Gutachten des Ingenieurbüros HYDR.O vom 28.Mai 2014 vor. Zur Teilfläche „Kohlenlager Südtor“ (ca. 17,6 ha) wird derzeit von der Plan-Zentrum Umwelt GmbH, Herne noch ein Abschlussbetriebsplan zur Beendigung der Bergaufsicht ausgearbeitet, so dass aus Altlastensicht hierzu keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.</p> <p>Im vorliegenden Gutachten wurden 2 Mischproben untersucht. Beide stammen aus dem Bereich des Kohlelagerplatzes. Die erste repräsentiert die bauschutthaltige Auffüllung und die zweite beinhaltet Bergematerial, Kohle, Schlacke und Asche. Aus den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden keine Bodenproben untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die geplante gewerbliche Nutzung keine Bedenken bestehen, da keine Überschreitungen der maßgeblichen Prüfwerte der BBodSchV festgestellt wurden.</p> <p>Die Kampfmittelerklärung hat für den Planbereich 7 Bombenblindgänger und 2 Bereiche von ehemaligen Schützenlöchern ermittelt, die für die weitere Planung näher zu untersuchen sind.</p> <p>Die vorliegenden Bodentypen wurden im Umweltbericht zum B-Plan-Vorentwurf LIN 157 und zur 21. FNP Änderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ auf den Seiten 23-26 beschrieben und deren Schutzwürdigkeit auf Grundlage der Bodenkarte und der bisherigen Nutzung dargestellt.</p> <p>Auf Seite 36 wird die Auswirkung auf den Boden als erheblich beurteilt, da es sich bei der geplanten Nutzung um eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung handelt, für die der Boden zum größten Teil vollständig versiegelt werden wird. Teilweise ist die Fläche im Plangebiet bereits anthropogen vorbelastet (Kohlelagerplatz), aber insgesamt werden ca. 13,5 ha neu versiegelt und stehen nicht</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Abschlussbetriebsplan wurde inzwischen vorgelegt. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen wurden zwischen der Stadt Kamp-Lintfort, der Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel, der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie sowie dem Gutachterbüro beraten. Eine abschließende Stellungnahme kann daher nun gegeben werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Abschlussbericht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf liegt nun vor. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>mehr dem Naturhaushalt zur Verfügung.</p> <p>Durch die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens werden ca. 3,3 ha versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen wieder einer natürlichen Bodenentwicklung überlassen.</p> <p>8,3 ha schutzwürdiger Boden (Ackerboden) wird für das o.g. Vorhaben neu in Anspruch genommen und zum größten Teil versiegelt.</p> <p>Auf Seite 40 des Umweltberichts werden Maßnahmen zum Schutz des Bodens aufgeführt. Diese Maßnahmen sind durchzuführen und in eine ökologische Baubegleitung mit einzubeziehen.</p> <p>Die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (Neuversiegelung von ca. 13,5 ha) kann nur durch eine Entsiegelung an einer anderen Stelle ausgeglichen werden. Gegen das Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn weitere Entsiegelungen vorgenommen werden, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Vorhabenträger hat von den Maßnahmen Kenntnis. Er hat das Büro regio gis + planung beauftragt, eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Planung werden überwiegend vorgenutzte Flächen in Anspruch genommen und somit der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches entsprochen. Der Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden (ca. 13,5 ha) steht die Entsiegelung von zuvor teilversiegelten und verdichteten Böden (ca. 3,3 ha) gegenüber. Hierbei wird für die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens nicht nur ein Aufbruch der Teilversiegelung und die Herstellung einer Vegetationsschicht vorgenommen, sondern die Aufschüttungen weitgehend entfernt. Zudem wird der südlich gelegene Esskohlenlagerplatz (ca. 4 ha) aus der Nutzung genommen, einer natürlichen Entwicklung überlassen und durch Pflegemaßnahmen für die naturschutzfachlichen Ziele gesichert.</p> <p>Die Kompensation der betroffenen allgemeinen Bodenfunktionen wird multifunktional über die Kompensation der Lebensraumfunktion vorgenommen. Mit dem vorliegenden Ausgleichskonzept ist somit die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe im räumlichen Umfeld gewährleistet.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Naturschutz und Landschaftspflege: <u>Eingriffsregelung:</u> Vor Rechtskraft des B-Planes ist das wasserrechtliche Verfahren zur Offenlegung des Vinnbruchgrabens zum Abschluss zu bringen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die ökologische Wertigkeit der Offenlegung zu ermitteln und gegen die prognostizierte Wertigkeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu setzen. Ggf. ist eine Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen (vgl. S. 48 des Umweltberichtes). Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die externe Kompensationsmaßnahme.</p> <p>Die als Rückhalteraum vorgesehene Feuchtwiese ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Nassgrünland, EE3veg3). Sie darf sich durch die Einleitung des Niederschlagswassers resp. durch die Einstaumengen und -verweildauer als auch durch die Wasserqualität nicht negativ verändern. Dies ist gutachterlich nachzuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einer Größe von rd. 35 ha und berücksichtigt die Öffnung und Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens als Fläche A5 mit Kompensationsmaßnahmen, die einem der verbindlichen Bauleitplanung entsprechenden Konkretisierungsgrad konzeptioniert wurden. Ergebnis ist ein Gesamtwert der Planungssituation von 159.905 (zzgl. Bonus von 116.615) Biotopwertpunkten. Auf der Ebene der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung wurde das im Bebauungsplan entworfene Konzept für die Fläche A5 unter Berücksichtigung gewässerökologischer Aspekte konkretisiert und optimiert. Unter Berücksichtigung der im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren entwickelten Maßnahmen zur Öffnung und Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens verbleibt ein Defizit von ca. 36.785 Biotopwertpunkten, die extern (auf der ehemaligen Esskohlenlagerfläche) kompensiert werden müssen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im wasserrechtlichen Verfahren zur Öffnung des Vinnbruchgrabens (Genehmigung erteilt mit Bescheid vom 16.03.2015) wurde nachgewiesen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Feuchtwiese zu erwarten sind. Der Fachbeitrag 'Landschaftsökologischer Entwurf' zur Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens (Anlage 2 der Wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen) behandelt in Kapitel 3.3. die Prüfung der Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop GB-4505-201. Grundlage für die Einschätzung der Veränderung sind zum einen die technischen Berechnungen zu Retention und Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. Anlage 1 der Wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen, zum anderen die fachlich fundierte Beurteilung eines Landschaftsökologen. Demgemäß wird davon ausgegangen, dass durch die Einleitung des Oberflächenwassers in den Vinnbruchgraben die Regenwasserspende zu höheren und längeren Überschwemmungen der seggen- und binsenreichen Nasswiesen</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Das in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelte Kompensationsdefizit kann über eine externe Maßnahme abgegolten werden. Eine geeignete Maßnahme muss bis zur Rechtskraft des B-Planes feststehen.</p>	<p>führt. Dies ist durch die Größe der bislang unversiegelten Flächen, die an den Vinnbruchgraben als Vorfluter angeschlossen werden, bedingt. Wahrscheinlich ist eine Veränderung der Verteilung der Pflanzen auf der Fläche. Es ist aber nicht zu erwarten, dass sich die Artenzusammensetzung des gesetzlich geschützten Biotops so verändert, dass der Schutzstatus der seggen- und binsenreichen Nasswiesen gefährdet wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Als Fläche für externe Kompensationsmaßnahmen ist der südwestlich des Geltungsbereichs befindliche ehemalige Esskohleplatz, Eigentum der Ruhrkohle AG, die sich verpflichtet hat, die Fläche zur Verfügung zu stellen, vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen eignet sich die Fläche als Habitat insbesondere für die Kreuzkröte und wurde bereits als Ersatzhabitat zur Umsiedlung im Rahmen der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkröte entlang der Norddeutschlandstraße in Anspruch genommen. Hier geht es um die Optimierung sowie nachhaltige Sicherung der Habitatausstattung durch geeignete Maßnahmen wie das Einbringen von Versteckmöglichkeiten und die Anlage von Mulden sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Die Fläche ist derzeit Kohlenlagerfläche und unterliegt dem Bergrecht. Nach der abschließenden Räumung ist die Fläche als teilversiegelte Fläche (VF1) anzusprechen, so dass eine Aufwertung durch Nutzungsverzicht, Optimierung der Habitatstrukturen für die Kreuzkröte und Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erreicht werden kann. Zielbiotop ist eine Ruderalflur mit einem mittleren Anteil an Störzeigern (Biotoptyp Kneo4), die über Strukturen wie Mulden, Lachen und Versteckmöglichkeiten wie Gesteinsaufschüttungen und Totholzhaufen verfügt, die für die Kreuzkröte bedeutsam sind. Ein Abschlag um 1 Wertpunkt erfolgt aufgrund der naturfernen Bodenbeschaffenheit. Die Maßnahme ist durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der logport ruhr GmbH gesichert.</p> <p>Weiterhin besteht ein städtebaulicher Vertrag einschließlich zweier Zusatzvereinbarungen zwischen der logport GmbH und der Stadt</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><u>Landschaftsplanung:</u> Teile des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. LIN 157 der Stadt Kamp-Lintfort im Süden und Nordosten liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Kamp-Lintfort/Moers/ Neukirchen-Vluyn“. Der Landschaftsplan stellt für diesen überlagernden Bereich den Entwicklungsraum A4 mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dar. Schutzfestsetzungen sind für den überlagernden Bereich nicht getroffen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Konkretisierung der Raumnutzung wie folgt erforderlich:</p>	<p>Kamp-Lintfort über die Verpflichtung zur Durchführung der externen ökologischen Ausgleichsmaßnahme und die dauerhafte Erhaltung des Zielzustandes der Fläche. Folgende Festsetzung zur Durchführung der externen Maßnahme auf der Esskohlenlagerfläche wurde in den Bebauungsplan und die Begründung in Kapitel 14 aufgenommen: Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB): Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden Ausgleichsmaßnahmen als Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkröte realisiert. Hierfür steht die ehemalige Esskohlenlagerfläche an der südlichen Norddeutschlandstraße zur Verfügung (Gemarkung Lintfort, Flur 12, Flurstücke 149, 150, 151, 152, 189, 190). Die Maßnahmen sind im Umweltbericht und in der Artenschutzprüfung aufgeführt. Regelungen zur Herstellung und Pflege trifft der städtebauliche Vertrag einschließlich seiner zwei Zusatzvereinbarungen.</p> <p>Weiterhin wird folgender textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Die in der vertieften Artenschutzprüfung in Kapitel 4.1 beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und fachgerecht umzusetzen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Öffnung des verrohrten Vinnbruchgrabens und die Schaffung eines hinreichend dimensionierten und funktionsfähigen Auenbereiches ist die Biotopverbundfunktion des Vinnbruchgrabens in Ost-West-Richtung wiederherzustellen. • Der Standort ist durch eine hinreichende Bepflanzung zur freien Landschaft hin einzugrünen. <p>Eine hinreichende Dimensionierung des Auenbereiches sowie eine hinreichende Eingrünung des Vorhabenbereiches sind ausweislich der Planunterlagen inzwischen sichergestellt.</p> <p>Ich beabsichtige daher, unter den o.g. Voraussetzungen im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens vom Widerspruchsrecht gem. § 29 Abs. 4 LG keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>In der Folge treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des o.a. Bebauungsplanes außer Kraft. Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Die ASP des Planungsbüros „Regio GIS + Planung“ von August 2014 hatte zum Ergebnis, dass bei Beachtung und Durchführung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden können.</p> <p>Mit Hinweis auf die im Zusammenhang mit dem auch im Norden des Vorhabenbereiches bekannten Kreuzkrötenvorkommen bestehende artenschutzrechtlichen Konflikte und die daraus resultierende Notwendigkeit zur Schaffung geeigneter Ersatzlebensräume für die Kreuzkröte ist zu den in der ASP unter Ziffer 4.1 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu ergänzen:</p> <p><u>Kreuzkröte</u> Der für die Umsiedlung der Kreuzkröten vorgesehene Bereich</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bekanntmachung wird den Hinweis enthalten, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft treten.</p> <p>Die o.a. Abwägung zum Belang Eingriffsbilanzierung gilt gleichermaßen für den Belang Artenschutz.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>des Esskohlelagerplatzes ist vor der Umsetzung des Vorhabens als Kreuzkrötenlebensraum zu optimieren und durch geeignete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Flächenverfügbarkeit sowie die Durchführung und dauerhafte Erhaltung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme selbst sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt hinreichend zu sichern.</p> <p>Auf die Beachtung und fachgerechte Umsetzung der in der vertieften ASP unter Kapitell 4.1 beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.</p> <p>Das Artenschutzrecht steht der Planung somit nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.</p> <p>Wasserwirtschaft: Die wasserbaulichen Maßnahmen sind mit der LINEG und der unteren Wasserbehörde abgesprochen.</p> <p>In den Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine Erlaubnispflicht besteht.</p> <p>Für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Die Öffnung des Gewässers wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.</p> <p>Brandschutzdienststelle, Gesundheitsvorsorge: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer besteht eine Erlaubnispflicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Rheinischer Land-	„In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir zu dem unter Be-	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p>wirtschaftsverband</p> <p>Schreiben vom: 08.10.2014</p>	<p>treff genannten Planungsvorhaben aus Sicht des landschaftlichen Berufsstand wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Landwirtschaft ist zu begrüßen, dass eine ehemalige bereits langjährig der Landwirtschaft entzogene Fläche reaktiviert wird und nur relativ wenig landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausweislich der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden diese im Planungsgebiet realisiert. Unter anderem soll der Vinnbruchgraben - derzeit vor Ort - geöffnet und als Fließgewässer auf einer Breite von ca. 54 m wiederhergestellt werden. Hierdurch wird ein größerer Feuchtbereich entstehen. Seitens der Landwirtschaft kann dieser Feuchtbereich als Brutstätte für Insekten und Schadnager dienen. Jenseits der B 528 befinden sich landwirtschaftliche und viehhaltende Betriebe. Es ist zu untersuchen und sicherzustellen, dass der Insektendruck und damit ein Krankheitsdruck sich auf die Nutztierhaltung nicht gegenüber dem gegenwertigen Zustand vergrößern.</p> <p>Ebenfalls ist sicherzustellen, dass sich der Grundwasserflurabstand landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht verändert insbesondere sich der Grundwasserflurabstand nicht erhöht. Insofern wird um ergänzende Beurteilung durch die zuständige Fachbehörde, die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gebeten. Die Äußerung auf Seite 13 des Umweltberichtes, nach der für die landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Veränderung zu erwarten sei,</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit der Öffnung und naturnahen Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens wird ein bestehender Fließgewässerabschnitt um einen noch vor der bergbaulichen Nutzung bestehenden Abschnitt ergänzt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne der Blauen Richtlinie werden, mit dem nur temporär führenden Gewässer, ökologisch hochwertigere Lebensräume geschaffen, die insbesondere als Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten (Fledermäuse und Vögel) dienen. Aufgrund der Abnahme geeigneter Lebensräume unter anderem durch die Bewirtschaftung der Flächen fehlen vielen Arten nicht nur geeignete Fortpflanzungsstätten sondern gerade auch ausreichende Nahrungsgrundlagen, die geeignet sind, eine tragfähige lokale Population der einzelnen Arten zu ernähren. Es ist somit das erklärte Ziel der Maßnahme, solche vielfältigen Nahrungshabitate zu schaffen. Mit der Maßnahme wird der vorhandene Graben wiederhergestellt und naturnah gestaltet. Diese naturnahe Gestaltung zielt auf ein ökologisches Gleichgewicht, dass eine Massenzunahme an Insekten und Kleinsäugern verhindert. Werden im Laufe der Zeit Fehlentwicklungen deutlich, so werden diese im Rahmen der Unterhaltspflege beseitigt.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die vorgesehenen Planungen haben keinen Einfluss auf die Erhöhung des Grundwasserspiegels. In den Graben wird das versickernde Niederschlagswasser eingeleitet. Negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe südlich der Bundesstrasse B 528 sind nicht zu erwarten. Zuständige Behörde ist die Untere Wasserbehörde beim Kreis Wesel, die in die Planung eingebunden</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>sollte mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen abgestimmt werden.</p> <p>Es sollte weiterhin geprüft werden, ob auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soweit sie von Bedeutung sind, verzichtet werden kann. Ausweislich des Umweltberichtes werden ca. 7.900 qm Ackerland in Anspruch genommen. Auf Seite 37 wird gar von 8,3 ha gesprochen.</p> <p>Soweit auf Seite 48 ein Ökodefizit angesprochen wird, gehen wir davon aus, dass einer der dort genannten Vorschläge im Bereich des ehemaligen Bergwerksgeländes oder städtischer Bereiche verfolgt wird.</p> <p>Im Bereich der Bewertung der Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung wird angeregt eine Auswertung zu den Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu fertigen. Diese könnte durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erfolgen.</p> <p>Die Voruntersuchung und die Hauptuntersuchung Verkehr zum Ansiedlungsvorhaben „Logport auf den Kohlenlagerplatz“ beschäftigt sich mit der Erschließung des Industriegebietes und evtl. Varianten. Aus diesen Untersuchungen lässt sich nicht erkennen, welche Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, und ob es Auswirkungen auf landwirtschaftlichen Verkehr gibt. Derartige Aspekte sollten im Weiteren Berücksichtigung finden.“</p>	<p>ist und das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt hat. Die Landwirtschaftskammer NRW wurde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Erfordernis der Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen begründet sich in übergeordneten regionalplanerischen sowie interkommunalen Zielen. In der Tabelle auf Seite 34 des Umweltberichts werden die Biotoptypen aufgelistet, die durch die Bauleitplanung überbaut bzw. umgenutzt werden. Demnach werden 95.480 m² Ackerfläche und 825 m² Grünland überplant, also rd. 9,6 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Inanspruchnahme von 8,3 ha Fläche auf S. 39 bezieht sich auf schutzwürdige Böden im Geltungsbereich, die aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Kompensation der Inanspruchnahme der Lebensraumfunktion wird überwiegend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgenommen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind auf vorhandenen Bergwerksflächen geplant (ehemalige Esskohlenlagerfläche an der südlichen Norddeutschlandstraße).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und in Kapitel 23 der Begründung dargestellt. Eine eigene Verträglichkeitsprüfung gegenüber der Landwirtschaft ist im Rahmen der Umweltprüfung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Verkehrsgutachten kommt bei der Umlegung des prognostizierten Neuverkehrs zu dem Ergebnis, dass 90 % des LKW-Verkehrs und 60% des Pkw-Verkehrs über die neue Anbindung der Bundesfernstraße (B 528) abgewickelt werden. Die restlichen Verkehre entfallen auf das bestehende Straßennetz. Eine neue Belastung landwirtschaftlicher Flächen und Verkehre ist somit nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit der konkreten Planung des Logistikareals sind</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
			verschiedene Abstimmungen mit den anliegenden Landwirten erfolgt. Hinweise wie z.B. die Vermeidung von Engstellen an der Norddeutschlandstraße wurden aufgenommen und berücksichtigt. Sonstige abwägungsrelevante Einwände wurden nicht vorgebracht.
3a	Rheinischer Landwirtschaftsverband (in Vertretung für Herrn x) Schreiben vom: 08.10.2014	<p>„In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr x, (...) mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben die Entwürfe der Bauleitpläne des oben genannten Vorhabens bis zu 08.10.2014 ausgelegen, verbunden mit der Möglichkeit bis zu diesem Termin eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Namens und im Auftrag des Herrn x tragen wir zu dem Vorhaben folgendes vor:</p> <p>Das Vorhaben zu Realisierung des Industriegebietes geht von einer Erschließung über die Bahn und die Schiene aus. Herr x bewirtschaftet an der Haarbeckstraße 31 einen landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser landwirtschaftliche Betrieb wird über einen Bahnübergang über die sogenannte „Niederrheinbahn“ erschlossen. Diese Bahnstrecke erschließt das vorgesehene Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße. Durch dieses Logistikzentrum wird ein erhöhter Bahnverkehr sowie ein Bahnverkehr in geänderter Form vorgesehen. Daher ist die Erstellung des Bebauungsplanes LIN 157 und die 21. Flächennutzungsplanänderung auch zu dem Aspekt zu untersuchen, in welcher Form sich die Erschließung über die Bahnstrecke mit den dortigen Veränderungen auswirkt.</p> <p>Der Betrieb des Herrn x hat den Schwerpunkt der Viehhaltung mit Ackerbau. Alle Bewegungen des Betriebes gehen über den Bahnübergang. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind daher gehalten, wenn sie in den Anliegerweg einbiegen möchten und Schienenverkehr stattfindet, auf der Haarbeckstraße anzuhalten. Die Haarbeckstraße ist eine starkfrequentierte Zufahrt in die Innenstadt von Kamp-Lintfort. Es bildet sich bei entsprechenden</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Vorhabenträger beabsichtigt, das Plangebiet durch die Verlegung eines neuen Gleises an die Schiene anzubinden, so dass ein Umschlag Bahn/ Bahn, Bahn/ Lkw oder Lkw/ Lkw mit zwischenzeitlicher Behandlung oder Umverteilung von Gütern möglich ist. Insgesamt wird die Frequenz der Züge im Bezug zu dem Betrieb der Schachanlage Friedrich-Heinrich abnehmen: Für die geplante logport-Fläche erwartet der Vorhabenträger täglich zwischen 1 bis 3 Güterzugpaare (entspricht 2 bis 6 Fahrten). Bis zur Schließung des Bergwerks verkehrten täglich in etwa 50 Züge zwischen Kamp-Lintfort und Pattberg bzw. Rheinkamp. Eine Erhöhung des Bahnverkehrs erfolgt demnach nicht.</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Es ist von einer deutlichen Reduzierung des Schienenverkehrsaufkommens auszugehen. Sollte es neben dem Güterverkehr auch zu einer Nutzung der Strecke durch den Personenverkehr kommen, würde in einem eigenständigen Betriebsverfahren die Einrichtung eines beschränkten Bahnübergangs geprüft. Ein persönliches Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer kann nicht vollständig aus-</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Abbiegemanövern zu dem Betrieb ein erheblicher Rückstau auf der Haarbeckstraße. Dies führt zu ungeduldsigen Autofahrern und zu erheblichen Eingriffen in den Verkehr, z.B. durch waghalsige Überholmanöver. Es besteht hierdurch eine nicht unerhebliche Gefahr für die wartenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge und die übrigen Verkehrsteilnehmer. Durch das Vorhaben des Logistikzentrums an der Norddeutschlandstraße ist mit einer Erhöhung der Frequenz des Schienenverkehrs zu rechnen. Diese Erhöhung der Frequenz würde die gefährlichen Situationen verschärfen.</p> <p>Außerdem hat Herr x durch den Schienenverkehr einen ökonomischen Nachteil. Durch den Schienenverkehr entstehen erhebliche Wartezeiten. Sowohl Herr x als auch seine Mitarbeiter und landwirtschaftliche Dienstleister müssen von Herrn x während der Wartezeit entlohnt werden. Das Vorhaben der Stadt Kamp-Lintfort würde diesen wirtschaftlichen Nachteil erheblich verstärken.</p> <p>Der Hof x mit Wohnhaus liegt unmittelbar an der Niederrheinbahn. Der Betrieb und die geplante Erweiterung der Niederrheinbahn für den Personenverkehr und für den Logport mit höheren Geschwindigkeiten führen zu einer Gefahr für Tier und Mensch. Außerdem wird das Umfeld der Tiere und die Wohnqualität der Familie x erheblich gemindert.</p> <p>Es wird gebeten im Rahmen des Bebauungs- und Flächennutzungsplanverfahrens diese Aspekte zu berücksichtigen.“</p>	<p>geschlossen werden. Durch eine deutliche Reduzierung der Zugfrequenz nimmt jedoch die Anzahl der potenziellen Gefahrensituationen deutlich ab.</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Die u.U. auftretenden Wartezeiten sind mit einer Rotphase an einer Lichtsignalanlage vergleichbar. Das Entstehen eines außerordentlichen wirtschaftlichen Nachteils ist nicht erkennbar.</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Sowohl die Aufnahme des Schienengüterverkehrs als auch die gewünschte Einführung des Schienenpersonennahverkehrs sind ein öffentliches Interesse. Dieses begründet sich u.a. in den neuen Arbeitsplätzen und in den in einer umfangreichen Fahrgastpotenzialanalyse kalkulierten 3.100 täglichen Fahrgästen. Eine Minderung der Wohnqualität ist nicht erkennbar. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose haben z.B. gezeigt, dass für das Verfahren der Bauleitplanung keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich zu erwartender Verkehrslärmbeeinträchtigungen zu treffen sind. Die Überschreitung der Orientierungswerte durch die Güterzugbewegungen in der Nachtzeit um bis zu 3 dB(A) liegen einer Worst Case Betrachtung zugrunde. Da zudem hinsichtlich des Schalls durch den Schienenverkehr insgesamt eine Verbesserung der Bestandssituation prognostiziert wird, wird die mögliche Überschreitung als vertretbar angesehen.</p> <p>Den Anregungen wurde bereits gefolgt. Die genannten Aspekte wurden in den Planverfahren wie o.a. be-</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
4	<p>Landesbetrieb Wald und Holz</p> <p>Schreiben vom: 16.09.2014</p>	<p>„Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden Waldflächen gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Die negativen Auswirkungen dieser Waldinanspruchnahme sollen durch Ersatzaufforstungen/Waldentwicklungen auf insgesamt 3,19 ha ausgeglichen werden. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind im Bebauungsplan als Wald festgesetzt und in den textlichen Festsetzungen als Maßnahme A1, A2 und A3 näher beschrieben.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan LIN 157 bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Maßnahmen A1, A2 u. A3 umgesetzt werden und die Details der Umsetzung insbesondere im Hinblick auf Gehölzauswahl, Pflanzverband und Verbisschutz mit dem Regionalforstamt Niederrhein frühzeitig abgestimmt werden. • die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22.05.2002 eingehalten werden und auf die Maßnahmenfläche A1, A2 u. A3 nur Pflanzgut ausgebracht wird, welches für den hiesigen Raum geeignet ist und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. • die Stromleitung die gemäß Seite 26 der Begründung im Bereich der östlichen Waldfläche angelegt werden soll, die Entwicklung diese Waldfläche nicht beeinträchtigt. Namentlich muss sichergestellt sein, dass die Bäume und Sträucher uneingeschränkt in die Höhe und die Wurzeln der Gehölze uneingeschränkt in die Tiefe wachsen können. Insbesondere gegen die Einrichtung eines Schutzstreifens im Bereich der Waldfläche beständen aus forstbehördlicher Sicht erhebliche Bedenken. 	<p>rücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gehölz- und Pflanzenauswahl wurde bereits mit dem Landesbetrieb Wald und Holz/ Regionalforstamt Niederrhein abgestimmt. Die Ausschreibung der Leistungen durch das beauftragte Büro regio gis + planung wird ebenfalls in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Niederrhein erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorgenannten Ausführungen gelten für die Anregung ebenso.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In einem Abstimmungstermin am 4.11.2014 mit der Westnetz GmbH und den Stadtwerken Kamp-Lintfort wurde von Seiten der Stadt deutlich gemacht, dass - falls es zu einer Verlegung der Stromtrasse in dem beschriebenen Bereich kommt - die Trasse so zu führen ist, dass die festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dass die Wurzeln der Gehölze uneingeschränkt in die Tiefe wachsen können. Die Umsetzung der ökologischen Maßnahmen ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und der logport ruhr GmbH geregelt.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtwaldfläche – wie in der Flächenbilanz auf S. 40 der Begründung angegeben – tatsächlich 3,19 ha beträgt. In diesem Zusammenhang bitte ich die Frage zu klären, warum im Umweltbericht auf S. 6 die Waldfläche mit nur 2,17 ha angegeben ist. <p>Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass zwischen Bebauung und Wald aus Gründen der Verkehrssicherheit aber auch aus ökologischen Gründen ausreichende Abstände vorzusehen sind. Aus forstfachlicher Sicht sollten größere, als die gewählten Abstände vorgesehen werden.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben im Umweltbericht zu den festgesetzten Flächen für die Grünordnung (S. 6, Tabelle 1) entsprachen einem alten Planungsstand und wurden korrigiert. Die Summe der festgesetzten Waldfläche beträgt auch gemäß Umweltbericht (S. 51, Tabelle 10) 3,19 ha.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand zwischen den Waldflächen und den Baugrenzen der gewerblichen Flächen beträgt 5 m. Dem Belang der benötigten gewerblichen Flächen wurde gegenüber dem Belang eines größeren Abstandes der Vorrang eingeräumt. Dies wurde bereits in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung deutlich gemacht.</p>
5	<p>Regionalverband Ruhr</p> <p>Schreiben vom: 07.10.2014</p>	<p>„Mit Schreiben vom 28.08.2014, beim RVR eingegangen am 17.09.2014, bitten Sie um Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW zum Bebauungsplan LIN 157 und zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamp-Lintfort im Bereich der ehemaligen Kohlenlagerfläche des Bergwerks West sowie angrenzender Flächen an der Norddeutschlandstraße.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich eine gewerbliche Baufläche mit der Nutzungsbeschränkung Bergbau, Flächen für die Landwirtschaft sowie Wohnbaufläche dar.</p> <p>Zur Entwicklung eines Logistikstandortes soll der Flächennutzungsplan künftig größtenteils gewerbliche Bauflächen ausweisen. Die äußeren Erschließungsstraßen sollen als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, der Vinnbruchgraben soll als Gewässer II. Ordnung (Vorfluter) dargestellt werden. Des weiteren Wald- und Grünflächen in der Darstellung übernommen. Die unterirdisch verlaufenden Leitungen, die bislang dargestellt waren, bleiben ebenfalls erhalten.</p> <p>Der Vorhabenstandort ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für die zweckgebundene Nutzung „übertägige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ festgelegt. Gemäß Kapitel 1.3, Ziel 3.1 des GEP 99 sind in den GIB mit Zweckbindung Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen. Außerdem sind Teile des Änderungsbereiches als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug sowie Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Auch diese Festlegungen widersprechen der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche.</p> <p>Eine Regionalplanänderung ist von der Stadt Kamp-Lintfort beantragt worden. Der Erarbeitungsbeschluss zur 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem Gebiet des Regionalverbands Ruhr ist von der Verbandsversammlung am 13.12.2013 gefasst worden. Es ist vorgesehen, den gesamten Änderungsbereich als GIB festzulegen, einschließlich der südwestlichen „Dreiecksfläche“, die im Entwurf noch Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie Regionalen Grünzug ausweist. Da die Dreiecksfläche im GEP 99 bislang ebenfalls als GIB für zweckgebundene Nutzung „übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ festgelegt war und das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung diesen Bereich umfasst, ist davon auszugehen, dass Auswirkungen auf Freiräume bzw. Regionale Grünzüge zu erwarten sind. Insofern ist eine Anpassung der Festlegung im laufenden Änderungsverfahren möglich.</p> <p>Eine landesplanerische Anpassung gemäß § 34 LPIG kann jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss des Änderungsverfahrens in Aussicht gestellt werden. Sobald die Regionalplanänderung Rechtskraft erlangt hat, erhalten Sie diesbezüglich Nachricht.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss zur Regionalplanänderung wurde zwischenzeitlich durch die Verbandsversammlung am 12.12.2014 gefasst. Die formelle Zustimmung zur Regionalplanänderung wurde von der Staatskanzlei des Landes NRW im April 2015 gegeben. Die Wirksamkeit der Regionalplanänderung wird mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erreicht. Die Bekanntmachung wird zeitnah angestrebt. Die landesplanerische Zustimmung wurde vom RVR in Aussicht gestellt.</p>
	LINEG	„Gegen die Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken.	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
7	Ruhrkohle AG Schreiben vom 08.10.2014	verfahren.“ „Zu der Aufstellung der o.g. Bauleitverfahren werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 16.01.2014, die auch weiterhin Gültigkeit hat und machen darauf aufmerksam, dass im Geltungsbereich Fernmelde- und Energiekabel unserer Gesellschaft betroffen sind. Detailplanungen bezüglich der betroffenen Leitungen sind mit der RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen (Tel.: 0201/387-2405, Hr. Ferges bzw. -2552, Hr. Michel) abzustimmen.“	spezielle Bauwerkstypen bleiben hiervon unberührt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wurde mit den Leitungs- und Netzbetreibern abgestimmt. Sofern Leitungsrechte zur Sicherung der Leitungen erforderlich waren, wurden diese im Bebauungsplan festgesetzt.
8	Westnetz GmbH, Stadtwerke Kamp-Lintfort, RWE Deutschland AG Schreiben vom: 02.10.2014	„Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren, zu dem wir im Namen und Rechnung der Stadtwerke Kamp-Lintfort und RWE Deutschland AG Stellung nehmen. <ul style="list-style-type: none"> • Die Festsetzung des GFL 3 ist für die Wasserversorgung des Gebietes für diesen Teil der Wasserleitung richtig und ausreichend beschrieben. • Der Abbruch der Freileitung zur Baufeldräumung ist im Plan und im Text auf Seite 26 richtig wieder gegeben. Die in den vergangenen Wochen mit dem Investor und Ihnen besprochenen Details finden wir teilweise im Planverfahren nicht wieder bzw. haben sich in Aufarbeitung des vorliegenden Planentwurfes noch weitere Ergänzungen ergeben. Deshalb erheben wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan und beantragen die Nachbesserung in folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> • Die textliche Beschreibung der Trassenführung der Stromversorgung (Anlage: 141002 Stellungnahme BPL 157 Text Kabel Freileitung) ist im Plan in einer # 3,0m breiten Kabeltrasse analog der Ausweisung „GFL 3“ wieder zu geben. Die Trasse bindet an die Leitungslage in Richtung Ebertstraße im Bereich des Regenrückhaltebeckens an. In dieser Trasse sind die Festsetzungen der Nutzung und Bepflanzung aus „A3“ und „A5“ außer Kraft zu set- 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird in Abstimmung mit der Westnetz GmbH und den Stadtwerken Kamp-Lintfort nicht gefolgt. In einem Abstimmungstermin zwischen der Stadt und den Stadtwerken am 4.11.2014 wurde vereinbart, dass auf eine zeichnerische Festsetzung eines Schutzstreifens verzichtet wird. Aussagen über die Notwendigkeit der Kabeltrasse können erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Falls es zu einer Verlegung in dem be-

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zen, um den Leitungsverlauf nicht zu gefährden. Tiefwurzeln Gehölze sind im Trassenverlauf nicht zulässig. Die Bepflanzung mit Bodendeckern ist zulässig. Der Trassenplan wurde Ihnen von Herrn Döring der Westnetz zugesandt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Besprechungsprotokoll „140708 Besprechungsprotokoll SWKL, Stadt, Logport“ haben wir in Punkt 007 auf den Bestand einer Wasserleitung hingewiesen. Die Lage der Leitung sehen Sie in der Plananlage „141002 Stellungnahme BPL 157 Plan Wasser“. Die unbedingte Forderung, dass der zukünftige Wegeverlauf auf der Wasserleitung zu realisieren ist, finden wir im Planverfahren nicht wieder. Wir bitten um nachrichtliche Eintragung der Leitungslage im Bebauungsplan und um Ausweisung einer # 3,0m breiten Leitungstrasse. In dieser Trasse sind die Festsetzungen der Nutzung und Bepflanzung aus „A3“ und „A4“ außer Kraft zu setzen, um den Leitungsverlauf nicht zu gefährden. Tiefwurzeln Gehölze sind im Trassenverlauf nicht zulässig. Die Bepflanzung mit Bodendeckern ist zulässig. • Annähernd in der gleichen Trasse verlaufen bis zur Ebertstraße Stromleitungen, deren Erhalt gesichert werden muss. Die Lage der Leitungen ersehen Sie aus der Plananlage „141002 Stellungnahme BPL 157 Plan Stromleitung“. In dieser Trasse sind die Festsetzungen der Nutzung und Bepflanzung aus „A3“ und „A4“ außer Kraft zu setzen, um den Leitungsverlauf nicht zu gefährden. Tiefwurzeln Gehölze sind im Trassenverlauf nicht zulässig. Die Bepflanzung mit Bodendeckern ist zulässig. • Zu unserer Stellungnahme „140213 ergänzende Stellungnahme SWKL-Strom zum B-Plan LIN 157; Logport“ wurde die beantragte Darstellung der Kabeltrasse in der Norddeutschlandstraße nicht vollzogen. (...Wir bitten um nachrichtliche Eintragung der Leitungslage im Bebauungsplan und um Ausweisung einer # 2,0m breiten Leitungstrasse zur westlichen Grundstücksgrenze der Norddeutschlandstraße/Schwarzer Weg (Flurstücke 35, 51, 52, 96 u.w.)...) Die Lage der Leitung ersehen Sie aus der Plananlage 	<p>schriebenen Bereich kommt, ist die Trasse so zu führen, dass die festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dass die Wurzeln der Gehölze uneingeschränkt in die Tiefe wachsen können.</p> <p>Den Anregungen wird in Abstimmung mit der Westnetz GmbH und den Stadtwerken Kamp-Lintfort nicht gefolgt. In einem Abstimmungstermin zwischen der Stadt und den Stadtwerken am 4.11.2014 wurde vereinbart, dass auf eine zeichnerische Festsetzung eines Schutzstreifens verzichtet wird, da die genaue Lage der vorhandenen Wasser- und Stromleitung in diesem Bereich (Vinnmannsweg) unklar ist. In der späteren Ausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass der Fuß- und Radweg so angelegt wird, dass die Wasser- und Stromleitung unterhalb des Fuß- und Radweges verläuft. Die im Bebauungsplan festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen A3 und A4 bleiben unangetastet. In der Ausführungsplanung sind diese ggf. dem Verlauf des Fuß- und Radweges anzupassen. Die Flächengröße der Ausgleichsmaßnahme darf sich dadurch nicht ändern. Zur Erläuterung wird diese Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 13 aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt die Festsetzung eines 2 m bis 2,5 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes (GFL 6) zugunsten der Westnetz GmbH im südlichen Bereich der Norddeutschlandstraße, da es sich derzeit bei diesem Teilstück der Norddeutschlandstraße noch um eine Privatstraße handelt. Die Festsetzung erfolgt in Abstimmung mit der RAG AG, die bislang im Eigentum der Straße ist. In Kapitel 13 der Begründung zum Bebauungsplan wird das GFL 6 ebenfalls aufgeführt.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>„141002 Stellungnahme BPL 157 Plan Norddeutschlandstraße Strom“. Wir beantragen die entsprechende Ausweisung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzend hierzu beantragen wir die zusätzliche Ausweisung einer Wasserleitung in der gleichen Trassendimensionierung und Lage wie die der v.g. Stromleitungstrasse. Die Lage der Wasserleitung ersehnen Sie aus Plananlage „141002 Stellungnahme BPL 157 Plan Wasser“. • Belange der RWE Deutschland AG sind nicht betroffen. <p>Gerne würden wir zu einer vertiefenden Diskussion eine Einladung annehmen“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorgenannten Ausführungen gelten für die vorhandene Wasser- und Stromleitung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Abstimmungsgespräch zur Klärung der Sachverhalte fand am 4.11.2014 statt.</p>
10	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>Schreiben vom: 08.10.2014</p>	<p>„Von diesen Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße B 528 unmittelbar berührt.</p> <p>Aufgrund der umfangreichen Vorabstimmung bestehen von hiesiger Seite grundsätzlich keine Bedenken gegen diese Planung. Aus hiesiger Sicht scheinen jedoch die ausgewiesenen Verkehrsflächen für die hinzukommenden Rampen an der B528 zu knapp bemessen. Die Ausweisung muss ausreichend bemessen sein um den Entwurf des Büros Stewering vom 26.5.2014 umsetzen zu können. Ich bitte dies zu überprüfen. Die Abfahrtsrampen sind rechtlich als Bestandteil der Bundesstraße zu werten. Die gesetzliche Anbauverbotszone bemisst sich somit ab Fahrbahnrand der Rampen. Ich bitte, diese ebenfalls zu überprüfen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass innerhalb der Anbauverbotszone auch zwingend zu Hochbauten gehörende Anlagen wie notwendige Stellplätze, Feuerwehrumfahrten etc. verboten sind.</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auch auf meine Stellungnahme vom 15.1.2014.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans für die Verkehrsflächen der Rampen liegt der Entwurf des Büros Stewering zugrunde. Die Rampen sind hiernach ausreichend bemessen. Die Anbauverbotszone ist wie gefordert ab Fahrbahnrand der Rampen bemessen. Ein Verweis auf § 9 FStrG und § 28 StrWG NW ist in der Legende zum Planzeichen „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist“ gegeben.</p>
11	<p>PLEdoc GmbH</p> <p>Schreiben vom:</p>	<p>„Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren be-</p>	

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	02.10.2014	<p>auftragt.</p> <p>Wir bestätigen den Eingang ihrer Benachrichtigung vom 28. August dieses Jahres über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 8 Abs. 3 BauGB an dem o.g. Bauleitverfahren.</p> <p>Anhand der auf der Internetseite www.kamp-lintfort.de/toeb bereitgestellten Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die unsere Belange betreffenden Gasversorgungseinrichtungen sowohl zeichnerisch im Planentwurf als auch textlich in der Legende sowie in der Begründung des Bebauungsplans berücksichtigt worden ist. Bezüglich der Maßnahme „A1-Waldstreifen südlich der Bahnlinie“ weisen wir nochmals darauf hin, dass das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen ist.</p> <p>Des Weiteren haben wir den Unterlagen entnehmen können, dass eine Anpassung der Baugrenzen an die äußeren Schutzstreifengrenze wie schon in der Stellungnahme vom 13.12.2013 gefordert noch nicht stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der Leitungsbetreiber aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW-deutsch Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Aus diesem Grund bitten wir Sie nochmals, die Baugrenzen bis auf die Schutzstreifengrenzen zurückzunehmen.</p> <p>Die noch möglichen Kompensationsflächen möchten Sie uns ebenfalls unter Einreichung von entsprechendem Planwerk noch anzeigen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie zu veranlassen, dass alle geplanten Maßnahmen im Näherungs- bzw. Schutzstreifenbereich der Lei-</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Bezüglich des berührten GFL 4 wurde die textliche Festsetzung formuliert, dass Bepflanzungen innerhalb des Schutzstreifens unzulässig sind. Somit ist die Bepflanzung, die als festgesetzte Ausgleichsmaßnahme A1 einen kleinen Teil des GFL 4 berührt, in diesem Bereich zu unterbrechen.</p> <p>Der Anregung wird in Abstimmung mit der Pledoc GmbH nicht gefolgt. Im Telefonat am 20.10.2014 mit der Pledoc GmbH wurde vereinbart, dass eine Anpassung der Baugrenzen an die äußeren Schutzstreifengrenze nicht erforderlich ist, da in der textlichen Festsetzung detailliert aufgeführt ist, was innerhalb des Schutzstreifens unzulässig ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die externen ökologischen Maßnahmen werden auf der ehemaligen Esskohlenlagerfläche an der südlichen Norddeutschlandstraße durchgeführt. Diese sind im Umweltbericht umfassend erläutert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>tung rechtzeitig mit uns abgestimmt werden. Diesbezüglich verweisen wir nochmals auf das beigefügte Merkblatt der Open Grid Europe GmbH <i>Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplänen.</i>“</p>	
12	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Schreiben vom 10.10.2014</p>	<p>„Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. Vorhaben im Rahmen der erneuten Beteiligung wurde von uns gesichtet. Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Unsere grundsätzlich kritische Haltung gegenüber dem Bebauungsplan LIN 157 halten wir weiterhin aufrecht und begründen dies insbesondere anhand folgender Aspekte des Artenschutzes:</p> <p>Die Angaben zum Artenschutz erscheinen uns weiterhin unzureichend. In 2014 sind anscheinend Bestandserhebungen durchgeführt worden, allerdings sind hierbei wesentliche Vorkommen nicht erfasst bzw. kein schlüssiges Gesamtkonzept (Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Risikomanagement) erarbeitet worden.</p> <p>Die Betrachtung von potentiellen Beeinträchtigungen in Tab. 4 ist bereits unzureichend - im Zuge der Baufeldvorbereitungen werden ebenfalls Amphibien – sowie Insektenarten sicher beeinträchtigt. Anlagebedingt wurden die Artengruppen ebenfalls unter den Tisch gekehrt.</p> <p>Die vorliegende Artenschutzprüfung stellt keine ausreichende ASP 2. Stufe dar, und ist ebenfalls nicht als solche ausgewiesen, eine ordnungsgemäße Durchführung entsprechend den gesetzlichen-</p>	<p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Bestandserhebungen der Avifauna, der Fledermäuse sowie der Herpetofauna und Insekten, die nach den jeweils fachlich anerkannten Methodenstandards durchgeführt wurden, sind in 2013 abgeschlossen und wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung umfassend dokumentiert und bewertet. Ergänzend dazu wurde der örtliche NABU-Vertreter und die Biologische Station im Kreis Wesel zu Vorkommen befragt. Erhaltene Daten sowie eigene Beobachtungen von Vorkommen von planungsrelevanten Arten in 2014 sind in der ASP ergänzt worden und flossen selbstverständlich mit in die Betrachtung ein. Der Umfang der Bestandserfassung unterliegt nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine vollständige Inventarisierung der Arten- Bestandserfassung bis zum Zeitpunkt der Baugenehmigung ist unmöglich und auch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht gefordert, insbesondere, wenn es sich um temporär auftretende Nahrungsgäste und Durchzügler handelt (vgl. VV Artenschutz, 2010).</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. In Kapitel 1 der Artenschutzprüfung werden die Vorgehensweise sowie die rechtlichen Grundlagen erläutert. Gemäß VV-Artenschutz</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>und Verwaltungsvorschriften ist nicht erkennbar.</p> <p>Lücken bzw. Mängel bestehen z.B. bei der Betrachtung von Zug-, Rastvögeln. Bereits vor Beginn der eigentlichen Zugzeit konnten in der Fläche regelmäßig Beobachtungen von größeren Trupps verschiedener Gänsearten (u.a. Grau-, Nilgans), sowie Austernfischer, Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Grünschenkel und weiteren Watvögeln gemacht werden. An dieser Stelle sind zwingend Nachbesserungen erforderlich.</p> <p>In der Karte mit Artenschutzmaßnahmen ist für den Flussregenpfeifer die A2 „naturnahe Entwicklung von Wald“ angegeben. Diese Maßnahme kann sicher nicht für diese an Offenland und Feuchtgrünland gebundene Art wirksam sein. Weitere Mängel in der Bearbeitung bestehen, daher erheben wir Bedenken gegen die grundsätzliche Vorgehensweise. Artenschutzrechtliche Konflikte sind aus unserer Sicht nicht gelöst und können daher nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen stufen wir den Flussregenpfeifer aufgrund von unseren Beobachtungen als sicheren Brutvogel in diesem Gebiet ein. Es ist aus unserer Sicht sehr fragwürdig ein bestehendes Brutpaar der europäisch geschützten Vogelart durch „Drachenvogelscheuchen“ zu vergrämen und aufgrund der fehlenden Ausweichhabitate im Umfeld damit einen Brutausfall zu schaffen. Hier muss ein Ersatzlebensraum geschaffen werden. Gleiches gilt für den Kiebitz. Die Art wurde nach den Angaben in der ASP im Umfeld gesichtet und besiedelt bekanntermaßen offene Industriebrachen gerne als Ersatzlebensräume. Der Baumfalke ist kein seltener Nahrungsgast, sondern kann dort regelmäßig mit Jungvögeln angetroffen werden. Ebenso bestehen dort häufige Beobachtun-</p>	<p>(2010) des Landes NRW sind allein die ‚planungsrelevanten Arten‘, eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der geschützten Arten, bei einer Artenschutzprüfung (ASP) zu betrachten. Insofern sind z.B. in Tabelle 4 keine Insekten aufgenommen, da im Untersuchungsraum keine planungsrelevanten Arten vorkommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nilgans als Neozon fällt nicht unter das Artenschutzrecht. Wie oben beschrieben ist eine vollständige Inventarisierung der Arten nicht leistbar und nach der aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich. Die vorliegende Kartierung entsprechend der aktuellen Methodenstandards sichert das Vorkommen der Brutvögel sowie die Funktionen der Teilräume für Nahrungsgäste und Durchzügler ab, auch wenn nicht jede Art der Nahrungsgäste und Durchzügler aufgrund der Kartiertermine und der Dauer des Planungsverfahrens angesprochen wurde.</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Der Flussregenpfeifer wurde erst nach Aufgabe der Nutzung im Juli 2014 auf der Kohlenlagerfläche beobachtet. ‚Ein Brutverdacht konnte nicht bestätigt werden, d.h. es konnte trotz Nachsuche kein Gelege nachgewiesen werden. Die Artenschutzprüfung geht im Rahmen der vertieften Prüfung eingehend auf die Art ein, schließt ein Brutvorkommen nicht aus und führt geeignete Maßnahmen, wie eine Besatzkontrolle vor Baubeginn und Bauzeitenbeschränkung, an, um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) zu vermeiden. Die alternativ vorgesehene Vermeidungsmaßnahme ‚Drachenvogelscheuche‘ bezieht sich nicht auf die Vergrämung von (nicht nachgewiesenen) Brutpaaren, sondern auf eine Neubesiedlung der Art. Ausweichhabitate bestehen im Umfeld zumindest als Sekundärlebensräume im Bereich des Kohlenlagers der Schachanlage Norddeutschland und im Bereich der Kiesabgrabungen östlich des Geltungsbereiches.</p> <p>In der Karte zur Artenschutzprüfung ist in der Textbox zum Flussregenpfeifer ein Fehler aufgetreten. Gemeint ist nicht der westliche</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>gen von Wanderfalken. Beide Falkenarten brüten in der nahegelegenen Mastentrasse an wechselnden Maststandorten in Krähen-nestern. Unzureichend betrachtet wurde ebenso die Turteltaube mit Brutverdacht. Der Gehölzstreifen entfällt als Lebensraum, ein auszureichender Ausgleich muss dafür geschaffen werden.</p>	<p>Gehölzstreifen (A2), sondern der östliche Gehölzstreifen (A3), der das §30 Biotop als potentiell Nahrungshabitat des Flussregenpfeifers von den Störungen aus dem geplanten Industriegebiet abschirmt. Der Kiebitz ist auf der Kohlenlagerfläche bislang nicht beobachtet worden. Die im Rahmen der Kartierung in 2013 festgestellten Exemplare befanden sich außerhalb des Geltungsbereichs, südlich der Bundesstraße B 528. Aufgrund der vorhandenen Störquellen im Untersuchungsgebiet, auf die der Kiebitz sehr empfindlich reagiert, ist ein Brutrevier im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.</p> <p>Während der Kartierdurchgänge in 2013 konnten keine Baum- oder Wanderfalken festgestellt werden. Beobachtungen in 2014 sind in der Artenschutzprüfung dokumentiert und bewertet worden. Die Auswertung der Messtischblätter für den Quadranten 4505 (LANUV, Stand: 19.11.2014) hat nur ein Vorkommen von Wanderfalken mit Status ‚sicher brütend‘ östlich der BAB 57 ergeben. Für ein häufiges Vorkommen, auch mit Brutplatz, fehlen die Nachweise. Die Mastentrasse liegt zudem südöstlich des im Scoping abgestimmten Untersuchungsraumes. Insofern wird an der Einschätzung, dass es sich bei den beobachteten Exemplaren um seltene Nahrungsgäste handelt, festgehalten.</p> <p>Ein Brutverdacht der Turteltaube besteht in einem gehölzreichen Bereich nahe der Kleingärten südwestlich der jetzigen Kohlenlagerfläche. Der Gehölzstreifen südlich des Kohlenlagers, der ggf. Teil des Reviers der Turteltaube ist, wird gerodet. Der Gehölzstreifen östlich der Norddeutschlandstraße wird erhalten und ausreichend ergänzt. Zudem schließen sich, wie in der ASP dargestellt, westlich des Feldgehölzes, in dem der Brutplatz verortet wurde, die bislang erhaltene Aue des Vinnbruchgrabens an, die ebenfalls den Lebensraumansprüchen der Turteltaube entspricht. In Verbindung mit den kurzfristig wirksamen Maßnahmen wie der Anlage von geeigneten Nahrungshabitaten durch Krautsäume und Hochstaudenfluren im Verlauf des Vinnbruchgrabens stehen somit ausreichend große Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden kann.</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bei der Maßnahmenkonzeption für die Amphibien bestehen erhebliche Defizite. Das Konzept erscheint flüchtig und nicht durchdacht. Z.B. ist die Maßnahme „A5“ keine zeitgemäße Maßnahme für den kleinen Wasserfrosch.</p> <p>Wie erkannt wurde ist die Kreuzkröte durch das geplante Vorhaben betroffen, sie besiedelt diese Fläche bereits und eine vermutlich erfolgreiche Reproduktion hat stattgefunden (rufende Kröten wurden mehrmals gehört). Das gesamte Maßnahmenkonzept für Kreuzkröten weist erhebliche Mängel auf. Zudem reicht eine Empfehlung für die Aufwertung der südlich gelegenen Fläche (als „Esskohleplatz“ angeführt) nicht aus. Zielartgemäße und ausreichende CEF-Maßnahmen sind hier erforderlich.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit und Wertigkeit des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes wurde unzureichend betrachtet. Die Bedeutung als Nahrungsfläche für Vogel- und Amphibienarten wurde zwar in Grundzügen erkannt, aber weder ausreichend bilanziert noch durch Maßnahmen geschützt. Dass sich keine negativen Veränderungen durch das Niederschlagswasser ergeben, ist durch eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme sicherzustellen.</p>	<p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Eine Gefährdung des Kleinen Wasserfrosches durch das Vorhaben besteht nur, wenn es zu einer Veränderung (Verringerung) des Wasserhaushaltes oder zur Verschlechterung der Wasserqualität durch die Regenwassereinleitung in den Vinnbruchgraben kommt. Durch die in der Artenschutzprüfung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Eher ist aufgrund des Wegfalls von mit Kohlestaub belasteten Wassers mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kleinen Wasserfrosches wird nicht beeinträchtigt. Insofern dienen die angeführten Maßnahmen im Bereich der Flächen A3 und A5 der Erweiterung des bestehenden Teillebensräume.</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Wie in der Artenschutzprüfung bereits beschrieben, wurden zur Vermeidung der Besiedelung der Kohlenlagerfläche durch die Kreuzkröte geeignete und umfassende Maßnahmen in 2014 durchgeführt. Neben der Verhinderung der Besiedelung der Kohlenlagerfläche von Süden gelangten durch eine geringe Zuwanderung aus Norden einzelne Exemplare auf den nördlichen Teilbereich der Kohlenlagerfläche, die im Rahmen der Kontrollen des Zauns durch die Auslage von Amphibienbrettern abgesammelt wurden. Wie in der ASP dargestellt, wird als Ersatzhabitat der südlich gelegene Esskohlenlagerplatz aufgewertet, entsprechend gestaltet und dauerhaft gesichert.</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren hat sich eingehend mit der Öffnung und Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens, der Einleitung und Retention des anfallenden Niederschlagswassers sowie den Auswirkungen auf das nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops befasst. Um Störungen auf den Flächen zu verhindern, sind in der Planung breite Gehölzstreifen vorgesehen, die Auswirkungen durch Licht, Bewegung und teilweise auch Lärm verhindern bzw. mindern. Durch die Planung selbst werden die</p>

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (08.09.- 08.10.2014)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Des Weiteren ist die Offenlegung des Vinnbruchgrabens prinzipiell zu begrüßen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die prognostizierte Wertigkeit nicht der Realität entspricht. Die umliegenden Gewerbeflächen/Straßenführungen werden die Wertigkeit durch negative Beeinträchtigungen massiv (stoffliche Einträge, Lärmlichtemissionen, menschliche Störfaktoren) mindern. Hier ist eine Überarbeitung u.a. der Bilanzierung notwendig und möglichst durch eine fundierte gutachterliche Stellungnahme im Hinblick auf die WRRL abzusichern.“</p>	<p>Beeinträchtigungen durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Radfahrer, die derzeit den Weg südlich des Kohlenlagers nutzen, wegfallen.</p> <p>Zu den Anregungen wird wie folgt Stellung genommen. Der Vinnbruchgraben als Maßnahme im Rahmen des artenschutzrelevanten Kompensationskonzeptes dient zunächst als Vernetzungselement und Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten. Daraus leitet sich die in der ASP beschriebene Funktion der Fläche ab. Darüber hinaus werden weitere Lebensräume geschaffen, die eine positive Wirkung entfalten, ohne für das artenschutzrelevante Kompensationskonzept unbedingt notwendig zu sein.</p>